

## Die Beschwerden der Oberösterreichischen Bauern 1511/12 und 1525

*Von Alois Zauner*

Über den großen deutschen Bauernkrieg ist anlässlich des 450sten Gedenkjahres eine ganze Reihe wissenschaftlicher Arbeiten erschienen.<sup>1)</sup> Die bedeutenden Ereignisse des Jahres 1525 in Süd- und Mitteldeutschland, in Tirol und Salzburg haben jedoch das Land ob der Enns nur sehr am Rande berührt, weshalb es nicht Wunder nehmen darf, dass dieses Datum in Oberösterreich kaum beachtet wurde. Hier konzentrierte sich vielmehr die Aufmerksamkeit schon auf das folgende Jahr, in dem sich die Ereignisse des großen oberösterreichischen Bauernaufstandes von 1626 zum 350sten Male jäherten. Dieser ist wegen seiner spezifischen Ursachen auf Oberösterreich beschränkt gewesen, hat aber mit seinen blutigen Schlachten in der Geschichte des Landes viel tiefere Spuren hinterlassen, als die beiden früheren von 1525 und 1595. Dieses oberösterreichischen Bauernkrieges ist denn auch in vielfacher Weise, unter anderem durch eine Landesausstellung und wissenschaftliche Publikationen gedacht worden, von denen das Werk Sturmbergers über Graf Adam Herberstorff ihn in seinem größeren Zusammenhang behandelt und am meisten bleibenden Wert besitzt.<sup>2)</sup>

Die Geschichte des Jahres 1525 in Oberösterreich ist schon 1882 von Albin Czerny, dem damaligen Archivar des Stiftes St. Florian, geschrieben worden.<sup>3)</sup> Seine Darstellung war die Grundlage für einen kurzen Abschnitt in dem 1933 erschienenen Werk von Günther Franz, dem bei der Bearbeitung desselben keine Einsicht in die wichtigsten Abschriften von Originalakten im Stifte Kremsmünster gewährt wurde.<sup>4)</sup> An diesem Kapitel hat Franz dann bis zur zehnten Auflage seines Standardwerkes im Jahre 1975 keine Änderungen mehr vorgenommen.<sup>5)</sup> Auch alle übrigen Arbeiten, die Oberösterreich mitbehandeln, basieren auf dem Buch von Czerny.<sup>6)</sup> Dass auf die Ereignisse in unserem Land überhaupt nur selten eingegangen wurde, liegt an der peripheren Bedeutung, welche diese Vorgänge vom Blickpunkt des Gesamtgeschehens besitzen.

Hier soll einleitend auf die Empörung von 1511/12 in den Herrschaften Kammer und Kogl eingegangen werden, welche ohne Unterbrechung in den Aufstand von 1525 überging. Der enge Zusammenhang zwischen beiden Revolten wird vor allem in den Beschwerden sichtbar, die das eigentliche Thema dieses Beitrages bilden.

Die Herrschaft Wartenburg in der Nähe der Stadt Vöcklabruck befand sich seit dem 14. Jh. in den Händen einer Linie der Polheimer, die im 15. Jh. zunächst einen allmählichen Aufstieg nahm. Die Söhne des 1468 verstorbenen Weikhard von Polheim schafften dann um die Jahrhundertwende den Durchbruch zu einer bedeutenden Machtstellung und gehörten zu den engsten Vertrauten König Maximilians. Bernhard hatte in Padua studiert, war seit 1499 Probst von Temesvar und Administrator des Bistums Wien, besaß aber auch in seiner Heimat die Pfarren Traunkirchen und Vöcklamarkt. Er wurde von König Maximilian vielfach für diplomatische Aufgaben herangezogen, starb jedoch schon im Jahre 1504. Sein Bruder Wolfgang begleitete den jungen Maximilian 1477 auf dessen Brautfahrt zu Maria von Burgund und heiratete dort Johanna von Borselle, welche ihm die Herrschaft Borselle in Seeland sowie Herrschaft und Stadt Falais in Brabant in die Ehe mitbrachte. Als König Maximilian in Bedrängnis geriet, verkaufte er diesen Besitz, um den Erlös seinem Herrn zur Verfügung stellen zu können. Maximilian verpfändete ihm dafür 1499 die Herrschaften Frankenburg, Kogl und Kammer sowie die Burgvogtei Wels. Unter diesen nahm die Herrschaft Kammer eine Sonderstellung ein, weil mit ihr auch ein Landgericht verbunden war, das sich über den ganzen Attergau erstreckte. Als Wolfgang 1502 dazu noch die Herrschaft Puchheim käuflich an sich bringen konnte, befanden sich alle großen Grundherrschaften im Attergau in seinen Händen.<sup>7)</sup> Als Hauptmann der niederösterreichischen Länder hatte Wolfgang von Polheim seit 1496 zudem eine mächtige politische Position inne. Sein gesamter Herrschaftskomplex war unter einem Verweser zusammengefasst, der seinen Sitz in der Burg Wels hatte und dem die Pfleger der einzelnen Herrschaften unterstanden.<sup>8)</sup> Es war naheliegend, dass Wolfgang von Polheim aus seinen Pfandherrschaften möglichst viel herauszuholen versuchte. So ließ er sich vom Kaiser 1499 die Vollmacht geben, den Untertanen von Kammer, Kogl und Frankenburg Erbrechte zu

verkaufen. Da sich aber zu diesem Zeitpunkt das Freistiftrecht schon weitgehend dem Erbrecht angeglichen hatte, gab es sofort eine Reihe von Klagen. Nach einem gütlichen Verhör wurde in dieser Angelegenheit 1500 in Linz eine Entscheidung gefällt und Kommissäre nach Kammer entsandt, um die Beschwerden aufzunehmen.<sup>9)</sup>

Zu viel ernsteren Differenzen kam es dann im Jahre 1511 wegen einer Steuer, die der Kaiser auf die ihm gehörenden Grundherrschaften ausgeschrieben hatte. Einer bäuerlichen Gesandtschaft, die Maximilian deshalb schon im April oder anfangs Mai aufsuchte, teilte dieser angeblich mit, er habe durch zwölf Jahre weder Steuern ausgeschrieben noch erhalten. Daraufhin hielten etwa 300 Bauern außerhalb der Landesgrenzen im Gebiet von Mondsee eine heimliche Versammlung ab. Diese dürfte die Absendung einer neuerlichen Gesandtschaft an den Kaiser beschlossen haben, die sich am 20. Mai 1511<sup>10)</sup> bei ihm in München befand. Sie übergab ihm zwei Bittschriften, von denen die eine die Beschwerden der Untertanen von Kammer und Kogl<sup>11)</sup>, die zweite die der Leibeigenen unter fremden Grundherrschaften enthielt.<sup>12)</sup>

Wie die Bauern später dem Kaiser berichteten, baten sie zu dieser Zeit den Pfleger von Kogl, mit der Einhebung der Steuer zu warten, bis der Kaiser seine Entscheidung getroffen habe. Der Pfleger wollte jedoch einer ungünstigen Entscheidung zuvorkommen.

Während sich die bäuerlichen Boten beim Kaiser befanden, schickte er vier seiner Knechte und Amtsleute nach Weyregg am Ostufer des Attersees um die Steuer zu pfänden. Die Bauern wehrten sich jedoch, sodass die Pfändenden vor ihnen in eine Taverne flüchten mussten und sich nur mit Mühe der bestehenden Lebensgefahr entziehen konnten. Der Pfleger teilte dies seinem Herrn mit, und auf Befehl Polheims begab sich nun der Pfleger selbst mit einer größeren Anzahl von Knechten und Amtsleuten in dieses Gebiet. Obwohl die Bauern erneut Widerstand leisteten, konnten die Vertreter der Obrigkeit das gepfändete Vieh wegtreiben. Einige Bauern wurden gefangengenommen und einer niedergeschlagen.<sup>13)</sup> Nach Angabe der Bauern wurden für viel höhere Beträge als die Steuer ausmachte Pfänder genommen. Wo als solche nur ½ Pfund Pfennige angeschlagen war, ließ der Pfleger Pferde, Vieh, Kirchengewand und andere Kleider im Wert von vier bis fünf Gulden wegnehmen.<sup>14)</sup> Diese Vorgänge wurden gleich darauf durch eine Gesandtschaft dem Kaiser zur Kenntnis gebracht.<sup>15)</sup>

Aufgrund des kaiserlichen Versprechens stellten sich die Bauern offenbar auch vor, Wolfgang von Polheim werde mit seinen Pflegern und Amtsleuten als ihre Gegenpartei behandelt werden. Dieser erreichte jedoch von seinem Herrn die Erlaubnis, selbst Pfleger und Amtsleute sowie die Bauern vorladen zu dürfen, um sie gegeneinander zu verhören, womit er die Stellung eines Richters in eigener Sache erhielt. Der Kaiser verlangte von Polheim nur, seine beiden Räte, den Vizedom Jörg Sigharter und Erhart Schweinböck, als seine Vertreter zur Gerichtsverhandlung beizuziehen. Er behielt sich jedoch vor, aufgrund eines schriftlichen Berichtes das Urteil zu bestätigen und die gebührende Strafe zu verhängen.<sup>16)</sup>

Bei dieser Gerichtsversammlung anfangs September erschien von den Bauern nur jeder Zehnte. Diese Gruppe bezeichnete sich aber als Gemeinde der Untertanen beider Herrschaften.<sup>17)</sup> Die Bauern übergaben die beiden Beschwerdeschriften, die sie am 20. Mai auch dem Kaiser überreicht hatten, und die Pfleger und der Landrichter nahmen dazu in ausführlicher Form schriftlich Stellung.<sup>18)</sup> Es entwickelte sich auch eine lebhaftere Wechselrede, bei der die Bauern, wie sie später behaupteten, einmütig verachtet wurden.<sup>19)</sup>

Das Urteil der Kommissäre fiel fast in allen Punkten zu Ungunsten der Bauern aus. Es behauptete, diese seien durch ihre Weiser und Beweger zu ihren Klagen verführt worden. Das Geschrei der Rädelsführer und die Klagen beim Kaiser seien nicht notwendig gewesen. Alle Handlungen der Bauern, die sich als Ungehorsam gegen die Obrigkeit auslegen ließen, wie ihre geheimen Versammlungen und ihr Widerstand gegen die Pfändungen, wurden besonders hervorgehoben. Ebenso wurde ihnen die Absicht unterstellt, sie hätten ihre Gegner töten wollen. Nach Meinung der Kommissäre hatten nur die Bauern eine Strafe verdient und diese müsste bei den Hauptschuldigen so ausfallen, dass diejenigen abgeschreckt würden, die nur abwarteten, wie die Sache ausginge, um eventuell etwas Ähnliches anzufangen. Abschließend betonten die Kommissäre, die Bauern hätten sich zwar über dieses Urteil beschwert gefühlt; es habe aber nach Lage der Dinge nicht anders ausfallen können.<sup>20)</sup> Später berichtet Polheim dem Kaiser in Linz auch mündlich über diese Verhandlung.<sup>21)</sup>

Auf diese Entscheidung hin richteten die Bauern eine weitere Beschwerdeschrift an den Kaiser, in der sie die Meinung vertraten, es sei ihnen kein richtiges Urteil gesprochen worden. Sie brachten darin nicht nur die alten, sondern auch eine ganze Reihe neuer Klagen vor. Darüber hinaus machten sie aber auch weitere Angaben über das Verhalten der Pfleger, seit ihre Gesandten im Mai bei Maximilian gewesen waren.<sup>22)</sup> Da sich Maximilian vom 15. Dezember 1511 bis Ende Jänner 1512 im Lande ob der Enns aufhielt, dürfte die Übergabe in dieser Zeit erfolgt sein, zur selben Zeit hat sich Polheim sicher häufig beim Kaiser befunden. Es ist daher auffällig, dass dieser die Beschwerden der Bauern durch einen Boten zuschicken ließ. Polheim rechtfertigte sich damit, dass in den meisten der angegebenen Punkte bereits ein Urteil der Kommissäre ergangen sei, das aufrecht bleiben müsse. Die neu vorgebrachten Artikel seien ihm bisher nicht geklagt worden. Falls dies geschehe, erbiere er sich, der Billigkeit nach zu handeln. Schließlich gab er der Hoffnung Ausdruck, der Kaiser werde sich durch „das Anlaufen der bösen Bauern nicht zur Ungnade“ gegen ihn bewegen lassen.<sup>23)</sup>

Der Kaiser übergab nun am 27. Jänner 1512 in Pfarrkirchen an der Rott den bäuerlichen Gesandten einen Brief an Polheim, in dem er diesem mitteilte, er habe seine Umreiter in Osterreich und Steiermark beauftragt, die Sache zu untersuchen, und in dem er von ihm verlangte, bis dahin nichts Unbilliges gegen die Bauern zu unternehmen.<sup>24)</sup> Abschriften dieses Schreibens wurden von den Bauern mit Begeisterung in den Tavernen und vor den Kirchen verlesen, bevor das Original am 6. Februar in die Hände Polheims gelangte, dem es angeblich erst auf sein Verlangen von einem Bauernbuben überbracht wurde.<sup>25)</sup>

Diese kaiserliche Entscheidung gab den Bauern neuen Mut, weil sie sich im Recht glaubten und durch eine wirklich unparteiische Kommission Abhilfe ihrer Beschwerden erhofften. Das Schreiben des Kaisers stellte gleichzeitig aber auch ein Misstrauensvotum gegen Wolfgang von Polheim dar, dem damit die richterliche Funktion in dieser Sache entzogen war. Polheim empfand dies auch so und reagierte schwer getroffen.<sup>26)</sup>

Er übergab diesen Befehl des Kaisers und lud die Untertanen der drei Herrschaften Kammer, Kogl und Frankenburg für den 14., 17. und 19. Februar jeweils für sich an den Herrschaftsmittelpunkt vor. Um den Eindruck der Objektivität dieser Gerichtsversammlung zu erhöhen, zog er dazu mehrere niedere Adelige der Umgebung sowie Bürger der landesfürstlichen Städte Gmunden und Vöcklabruck bei.<sup>27)</sup>

Die Untertanen leisteten dieser Vorladung nur in geringer Anzahl Folge. Als Polheim ihnen mitteilte, er habe auf das Urteil vom 9. September 1511 hin erwartet, sie würden weitere Klagen beim Kaiser unterlassen, und sie mehrmals aufforderte, ihre Mängel und Beschwerden vorzubringen, gaben die Bauern in allen drei Herrschaften ihren Entschluss bekannt, die Ankunft der Umreiter abwarten zu wollen. Obwohl es ihm sehr schwer gefallen sein dürfte, musste Polheim dies dulden, ohne etwas weiteres unternehmen zu können. Die Bewohner der Märkte St. Georgen, Frankenmarkt, Vöcklamarkt und Schörfling und der größere Teil der Bauern Kogls an den Wäldern und im Gebirge, sowie die gesamten Untertanen Frankenburgs widersprachen allerdings nach Angabe Polheims der Klage der übrigen Herrschaftsleute und gaben an, diese sei ohne ihr Wissen erfolgt. Über diese missglückte Aktion stellte Polheim einen Gerichtsbrief aus.<sup>28)</sup>

In diesem und in seinem Schreiben an den Kaiser vom 22. Februar 1512 begründete er sein Vorgehen sehr ausführlich damit, dass er die Ankunft der Umreiter nicht habe abwarten können, weil diese sich möglicherweise wegen der vielen Geschäfte des Kaisers lange hinausziehen werde und er selbst sich vielleicht zu diesem Zeitpunkt gerade im Dienste des Kaisers außer Landes befinden könnte. Außerdem habe er schon vor dem Eintreffen der Umreiter klären wollen, inwieweit die Klagen der Bauern berechtigt seien. Der Hauptgrund sei aber gewesen, dass er sich durch die Beschuldigung, er habe die Urbarsteuer für sich selbst angeschlagen, in seiner Ehre angegriffen fühle. Ihm und seinen Dienern falle es schwer, diesen Vorwurf längere Zeit auf sich ruhen zu lassen. Polheim kündigte dem Kaiser an, er werde die Rädelsführer der Bauern, die ohnehin strafbar seien, behandeln, wie es sich gebühre. „Er könne sonst nicht mehr aus dem Handel“ und müsse immer Ungnade sowie ohne Grund unehrliche Nachrede befürchten. Er hoffe, der Kaiser werde ihm dies nicht übelnehmen. Polheim brachte aber auch deutlich seine Unzufriedenheit über die Haltung seines Herrn zum Ausdruck. Es sei schwer, die Bauern im Zaum zu halten, wenn sie jederzeit zum Kaiser laufen und dort immer gleich

Befehle zum Stillhalten und Kommission auf Kommission erwirken könnten. Er als Pfandinhaber sei völlig ausgeschaltet und müsse viele Nachteile in Kauf nehmen.

Er bat den Kaiser „ihn mit den Bauern handeln zu lassen, seine Seele und Ehre solle darin bewahrt werden, wie es einem frommen Mann anstehe“. Polheims Zorn gegen die Bauern war offenbar durch das Scheitern seines letzten Schrittes noch gesteigert worden und er versuchte nun, die Vollmacht des Kaisers für ein massives Vorgehen gegen sie zu erreichen.<sup>29)</sup>

Gleichzeitig fühlte er aber auch, dass dessen Vertrauen in ihn bereits schwer erschüttert war. Er erinnerte Kaiser Maximilian daran, dass er selbst ihn erzogen und von Jugend an ausprobiert habe. Daher dürfe er nicht glauben, dass er „des schönsten Gutes willen seine Ehre und Seele befleckt“ habe und ein „böser tyrannischer Mann“ sei, wie dies die Bauern von ihm behaupteten. Trotz dieses flehentlichen Schreibens ging der Kaiser jedoch nicht auf Polheims Wunsch ein, sondern gab seinen Umreitern weitgehende Vollmachten.

Diese Kommissäre trafen am 16. August im Attergau ein. Die Herrschaftsleute blieben jedoch zunächst aus und erschienen erst zwei Tage später in geringer Anzahl vor ihnen. Sie übergaben eine Beschwerdeschrift, die 34 Punkte umfasste und von den Bauern wohl schon bald nach der Zusage des Kaisers in Pfarrkirchen zusammengetragen worden war.<sup>30)</sup>

In seiner schriftlichen Rechtfertigung wies Polheim darauf hin, dass auch die Kommissäre vom September 1511 anwesend seien und bestätigen könnten, dass die Bauern damals gerecht behandelt worden seien. Er nahm zu allen neuen Punkten Stellung und verwies bei den schon im Vorjahr behandelten Beschwerden auf die Äußerungen seiner Pfleger.<sup>31)</sup> Die Umreiter entschieden jedoch in vielen Fällen zu Ungunsten Polheims<sup>32)</sup>, der seinerseits gegen ihr Urteil Einwände erhob.<sup>33)</sup>

Wohl noch am 25. August antworteten ihm die Kommissäre. Sie ließen es im Wesentlichen bei ihrem ersten Gutdünken und gingen nur auf einige Punkte ein. Sie äußerten die Hoffnung, dass Polheim ihren Anordnungen nachkommen werde, damit der Kaiser nicht weiter angelaufen werde und die armen Leute Ruhe hätten. Da hinsichtlich der Steuern die Aussagen der Bauern nicht mit den Antworten der Pfleger übereinstimmten, setzten sie ihrerseits Kommissäre ein, um die Antworten der einzelnen Bauern über die eingehobenen Steuern aufschreiben zu lassen.<sup>34)</sup> Dies vor allem versuchte Polheim wohl Ende August oder Anfang September in einer letzten Schrift zu verhindern, auf die auch die Umreiter nochmals antworteten.<sup>35)</sup>

Eine wichtige Stelle unter den Beschwerden, welche die Bauern 1511/12 vorbrachten, nahm die Leibeigenschaft ein, die nur in diesem Teil unseres Landes verbreitet war.<sup>36)</sup> Die Leibeigenen der Herrschaften Kammer, Kogl und Wartenburg, soweit sie Güter anderer Grundherren innehatten, klagten in ihrer Beschwerdeschrift vom 20. Mai 1511, dass ihre Grundherren nicht gerne Leihleute fremder Herren auf ihren Gütern hätten. Es sei daher für sie schwer, durch Heirat oder auf andere Weise in den Besitz solcher Güter zu kommen. Diejenigen Bauern aber, welche solche innehätten, würden unter Druck gesetzt, um sie zum Wegziehen zu bringen.<sup>37)</sup>

Am meisten fühlten sich die Leibeigenen jedoch von den Leihherren beschwert, und zwar wegen der hohen Strafen, welche bei Ehen mit anderen Leibeigenen als denen des eigenen Herrn und mit Freien verlangt wurden.<sup>38)</sup> Da sich die Freistifte schon weitgehend den Erbrechten angeglichen hatten<sup>39)</sup>, und die Kinder dem Stand der Frau folgten, war nämlich durch solche Ehen die Gefahr gegeben, dass Güter an Nichtleibeigene oder Leihleute fremder Herren verliehen werden mussten.<sup>40)</sup> Auf jeden Fall ergaben sich dadurch für die Herren materielle Nachteile. Schon die Taidinge der Attergauherrschaften, deren Kern wohl in das 15. Jh. zurückgeht, sahen für Ehen von Leibeigenen mit solchen anderer Herrn drakonische peinliche Strafen vor, die zum Tode führten.<sup>41)</sup> In den Jahren 1511/12 behaupteten die Bauern, die in solchen Fällen geforderten hohen Strafen von 6-7 fl. oder Beträge, welche die Herrschaft nach Belieben festsetzte, seien erst in letzter Zeit üblich geworden.<sup>42)</sup> Als die Umreiter verlangten, die Leibleute bei dem von diesen selbst im Ehafttaiding getanen Rechtsspruch zu lassen und nicht unter Druck zu setzen, höhere Abgaben zu leisten<sup>43)</sup>, konnte Polheim auf die in diesen Weistümern schriftlich festgelegten hohen Strafen verweisen.<sup>44)</sup>

Die Leibleute richteten 1511 wegen dieser Beschwerden an den Kaiser die Bitte, sie aus der Leibeigenschaft zu entlassen und erklärten sich gerne bereit zu geben, was dafür verlangt werde.<sup>45)</sup> Dazu ist

es aber nicht gekommen, sondern die Leibeigenschaft hat im Laufe des 16. Jh. Immer mehr an Bedeutung verloren und ist schließlich erloschen.<sup>46)</sup>

Die größte Unzufriedenheit unter den Bauern erregten 1511/12 die Steuern, und sie stellten wohl auch eine erhebliche Belastung dar. Nach Otto Brunner entsprang das Besteuerungsrecht der Herren dem Treueverhältnis zwischen diesen und ihren Untertanen. Als Gegenleistung für den von den Landesfürsten und Grundherren gebotenen Schutz durften diese in Fällen außerordentlicher Not die Hilfe ihrer Holden in Anspruch nehmen.<sup>47)</sup>

Ein wesentlicher Grund für die Unzufriedenheit war nun, dass die Steuer zu diesem Zeitpunkt im Begriff war, sich von einem Anspruch in außerordentlichen Fällen zu einer regelmäßig erhobenen „ordentlichen“ Abgabe zu entwickeln. Die Bauern bekannten, dass sie zunächst abgewartet hätten, bis die Steuern wieder ein Ende nehmen würden. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Außerdem wurde die frühere Verpflichtung, mit den Betroffenen die Frage zu erörtern, ob eine Notlage der Obrigkeit tatsächlich gegeben sei, nicht mehr eingehalten, ja nicht einmal mehr Name oder Verwendungszweck der Steuer angegeben.<sup>48)</sup>

Die Steuer, gegen die sich die Bauern im Attergau wandten, war eine sogenannte Urbarsteuer, die der Landesfürst auf die Herrschaften in seinem unmittelbaren Besitz ausschreiben konnte, und die für das Land ob der Enns dem Vizedom in Linz abgeliefert werden musste. Der Verdacht der Bauern, diese Steuern würden zumindest zum Teil nicht diesen Weg nehmen, sondern in die Taschen des Pfandinhabers fließen, wurde zunächst vom Kaiser selbst genährt.<sup>49)</sup> Er ließ ihnen dann aber durch Polheim mitteilen, dass er die Steuer auf alle seine Urbarsleute ausgeschrieben habe und sie zur Besoldung des Kriegsvolkes, das er in größerer Anzahl gegen Venedig in seinen Dienst genommen habe, dringend benötige.<sup>50)</sup> Damit war auch das Urteil der anfangs September 1511 in Kammer abgehaltenen Gerichtsversammlung vorweggenommen. Es lautete, die Steuern müssten dem Anschlag entsprechend innerhalb von vierzehn Tagen entrichtet werden, ansonsten werde mit Pfändung und Strafe gegen die Säumigen vorgegangen.<sup>51)</sup>

Der Hauptvorwurf wurde erst im folgenden Jahr von den Umreitern behandelt. Die Bauern behaupteten, seit Polheim die Herrschaften innehatte, hätten sie jährlich eine Steuer entrichten müssen<sup>52)</sup>, und obwohl der Vizedom den Anschlag für Kammer und Kogl im letzten Jahre von je 300 Pfund auf 250 herabgesetzt habe, sei ihnen kein Nachlass gewährt worden. An der Aufteilung dieser Steuersummen auf die einzelnen Untertanen seien sie in sechs Jahren nicht beteiligt gewesen, sondern es sei ihnen von den Amtleuten immer nur gesagt worden, jeder solle den alten Anschlag geben.<sup>53)</sup>

Demgegenüber lautete die Aussage der Pfleger von Polheim, sie hätten die Steuer immer nur ausgeschrieben, wenn dies vom Vizedom verlangt worden sei.<sup>54)</sup> Neue Steueranschlätze seien nicht erfolgt und auch nicht notwendig gewesen, weil der Betrag immer derselbe geblieben sei. Um die Beschuldigung wegen der Höhe der 1511 eingehobenen Steuer zu entkräften, legte Polheim die Steuerregister der beiden Herrschaften für dieses Jahr vor und versicherte, dass die Behauptungen der Bauern nicht wahr seien. Der Vizedom selbst habe ihnen in Kammer die Höhe der Steuer mitgeteilt, die vom Kaiser angeschlagen worden sei.<sup>55)</sup>

In der Klageschrift, welche die Bauern nach der Verhandlung vom September 1511 dem Kaiser übergaben, behaupteten sie außerdem, dass sie jährlich auch eine Robotsteuer hätten leisten müssen.<sup>56)</sup> Im folgenden Jahr bildete diese neben der Kaiser- oder Urbarsteuer ein Hauptthema der Verhandlungen. Bei dieser Steuer handelte es sich um eine Geldablöse der Verpflichtung der Untertanen, am Bau der herrschaftlichen Burgen mitzuarbeiten, also um keine Steuer im eigentlichen Sinn des Wortes. So wie die Steuer wurzelte aber auch die außerordentliche ungemessene Robot, welche unter anderem zum Bau von Burgen beansprucht werden konnte, in der Verpflichtung, dem Herrn im Falle der Not Hilfe zu leisten.<sup>57)</sup>

Da Wolfgang von Polheim um die Jahrhundertwende in Kammer und Kogl größere Bauten aufführte, war er zweifellos berechtigt, dazu die Hilfe der Bauern in Anspruch zu nehmen. In Kammer wurde außer einer Robotsteuer der Bauern, die Polheims Angaben zufolge 72 Pfund Pfennige betrug, eine Summe von weiteren 1000 Pfund Pfennigen aufgewendet. Es muss also ein größeres Gebäude entstanden sein, das sich aber nicht mit Sicherheit identifizieren lässt. Für Kogl hatte Polheim im Jahre

1500 die Erlaubnis bekommen, einen größeren Geldbetrag zu verbauen und zur Pfandsomme dazuschlagen.<sup>58)</sup>

Die Frankenburg war auf Befehl Kaiser Maximilians abgebrochen und dafür ein Amtshaus im heutigen Ort Frankenburg erbaut worden.<sup>59)</sup> Dazu kam, dass im bayerischen Erbfolgekrieg 1503/06<sup>60)</sup> zum Schutz der beiden Burgen Kammer und Kogl verschiedene Befestigungen errichtet werden mußten.<sup>61)</sup>

Die Pfleger und Polheim konnten nicht ableugnen, dass sie zu diesen Bauten nicht nur eine hohe Robotsteuer, sondern auch die Robot selbst von den Untertanen verlangt hatten<sup>62)</sup> und dies erklärten die Umreiter für unbillig. Außerdem vertraten sie den Standpunkt, dass Polheim verpflichtet gewesen sei, vor Ausschreibung der Robotsteuer dazu eine schriftliche Bewilligung des Pfandherrn einzuholen. Gegen die Verwendung von Geldern zum Bau des Amtshauses Frankenburg, welche Pfleger Auer ursprünglich zum Kauf einer Wiese eingehoben hatte, brachten sie dagegen keine Einwände vor.<sup>63)</sup>

Sowohl hinsichtlich der Urbar- als auch der Robotsteuer bestand ein erheblicher Widerspruch zwischen den Aussagen der herrschaftlichen Seite und denen der Bauern. Um feststellen zu können, ob der Pfandinhaber und seine Pfleger unrechtmäßig gehandelt hatten, oder die Behauptungen der Bauern falsch seien, hielten es daher die Umreiter für notwendig, alle Herrschaftsleute nacheinander vorzuladen und aufzuschreiben, was jeder Untertan in den einzelnen Jahren an Kaiser- und Robotsteuer gegeben hatte.<sup>64)</sup> Dagegen versuchte nun Polheim mit allen Mitteln anzukämpfen. Er verlangte auch, ihm den Termin dieses Verhörs rechtzeitig bekanntzugeben. Für dieses wollte er Fragen zusammenstellen, die an die Bauern gerichtet werden sollten, außerdem wollte er sich gegen Personen und Aussage was recht sei vorbehalten. Dann hoffe er, die Bauern würden in ihrem eigenen Interesse nichts gegen ihn vorbringen.<sup>65)</sup> Da die Bauern Kläger seien, könnten ihre Aussagen aber nicht als Beweis für die Richtigkeit der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen verwendet werden.<sup>66)</sup>

Was die Steuern für die Bauern besonders drückend machte, waren die Münzverhältnisse dieser Zeit. Es gab nämlich keine allgemein gültige Währung und die Bauern erhielten für ihre Waren nur Vierer und Heller. Diese wurden von den Pflegern nicht als Zahlungsmittel für die Entrichtung der Steuern angenommen, weil der Vizedom, dem diese Steuern abgeliefert werden mussten, ebenfalls ihre Annahme verweigerte. Die Leidtragenden waren die Bauern, weil sie die Münzen, die sie beim Verkauf ihrer Waren erhielten, in bessere umwechseln und den Verlust, den sogenannten Aufwechsel, tragen mussten.<sup>67)</sup> In diesem Punkt gaben die Pfleger den Sachverhalt zu, wollten aber nicht selbst den Nachteil auf sich nehmen<sup>68)</sup>, obwohl Polheim später behauptete, dass dies manchmal der Fall sei.<sup>69)</sup>

Das Recht der Grundherrschaften, die Untertanen zur Bewachung der Burgen heranzuziehen, war genauso legitim wie deren Anspruch auf Robotleistungen. In der Herrschaft Kogl waren ursprünglich die Inhaber eigener Wachtgüter verpflichtet gewesen, den Wachdienst persönlich durchzuführen. Später hob der Pfleger von ihnen 14 Pfund Pfennige ein und besoldete vier Wächter, die das ganze Jahr hindurch Dienst taten. Diese Geldleistungen wurden dann aber auch von anderen Untertanen verlangt, für die vorher keine Verpflichtung zur Wacht bestanden hatte. Im bayerischen Erbfolgekrieg nahm Polheim zum Schutz des Schlosses Kogl noch zusätzlich Söldner in seinen Dienst, für deren Bezahlung er eine Steuer einhob.<sup>70)</sup> Die Umreiter hielten sowohl die Ausweitung der Wachtgeldeinhebung als auch die Steuer zur Bezahlung der Söldner für Neuerungen, die abgestellt werden müssten.

Für Schloss Kammer wurde auf der Höhe von Schörfling in einem eigens dazu erbauten Haus Wache gehalten. Hier bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, wer zur Herhaltung dieses Baues verpflichtet sei. Die Bauern schrieben diese Verpflichtung der Herrschaft zu, diese dagegen glaubte, alle Untertanen dazu heranziehen zu dürfen und hatte deshalb zuletzt auch von diesen je 18-24 Pfennige eingehoben. Die Umreiter entschieden, dass die Inhaber der Wachtgüter diese Last tragen müssten, weil ihre Gründe dazu gewidmet seien. Polheim zweifelte jedoch, ob der Ertrag der Wachtgüter dazu ausreichen werde.<sup>71)</sup>

Der allgemeinen Entwicklung entsprechend war es schon im Laufe des 14. und 15. Jh. immer stärker üblich geworden, den Freistiftern Erbrechte zu verkaufen. Diese Verkäufe boten den Grundherren die Möglichkeit, in kurzer Zeit größere Geldmittel flüssig zu bekommen, ohne eine Einbuße der laufenden Einnahmen in Kauf nehmen zu müssen.<sup>72)</sup> Dies dürfte auch für Polheim der Hauptgrund gewesen sein, sich vom Kaiser 1499 eine entsprechende Vollmacht zu erwirken.<sup>73)</sup>

Die Ursache, warum sich die Untertanen schon ein Jahr später mit Beschwerden an den Kaiser wandten, war die in der Praxis inzwischen erfolgte starke Angleichung des Freistiftes an das Erbrecht.<sup>74)</sup> Auch die Güter, die sich zum verbesserten Freistift in den Händen der Bauern befanden, wurden schon etwa 160 Jahre hindurch von den Inhabern in der Regel auf ihre Erben übertragen, nur stellten die Urkunden darüber nicht die Landesfürsten oder die Herrschaftsinhaber aus, sondern die Pfleger und Amtleute oft im Namen der abtretenden Inhaber von Freistiftrechten. Die Untertanen unterschieden jedoch die beiden Arten von Urkunden nicht. Für sie besaßen alle Inhaber von Gütern, über welche Urkunden ausgestellt worden waren, das Erbrecht.

Die Kommissäre, die auf die Beschwerden der Untertanen im Jahre 1500 eingesetzt worden waren, hatten entschieden, dass den Urbargütern der zweiten Kategorie nicht sofort, sondern jeweils nur bei einem Besitzwechsel Erbrechte verkauft werden sollten. Dies kam einer generellen Umwandlung der Freistiftrechte in Leibgedinge gleich. Damals wurden durch Kommissäre auch die Rechte der einzelnen Güter aufgenommen.<sup>75)</sup>

Nach Angabe der im September 1511 urteilenden Kommissäre war zu diesem Zeitpunkt schon der Großteil der Güter in der Herrschaft Kammer zu Erbrecht verkauft, weshalb sie versuchten, die Bauern zu überreden, sich auch weiterhin zu solchen Käufen bereit zu finden. Da die Untertanen aber zu verstehen gaben, sie wollten sich in diesem Punkt erneut an den Kaiser wenden, ließen ihnen die Kommissäre diesen Weg offen.<sup>76)</sup> Die Bauern brachten diesen Punkt auch in ihrer nächsten Beschwerdeschrift wieder vor und berichteten, dass infolge dieser Maßnahmen manche Güter in fremde Hände kämen oder die Erben gezwungen seien, Schulden in solcher Höhe auf sich zu nehmen, dass sie diese nicht erwirtschaften könnten.<sup>77)</sup>

Die Umreiter verlangten 1512 von Polheim, den Verkauf von Erbrechten bis auf weiteren Befehl des Kaisers vollkommen einzustellen.<sup>78)</sup> Dieser legte ihnen daraufhin eine Abschrift der kaiserlichen Ermächtigungsurkunde von 1499 sowie des im Jahre 1500 aufgenommenen Materials vor und weigerte sich, ohne einen besonderen schriftlichen Befehl des Kaisers und eine Entscheidung des Hofrates auf sein Recht zu verzichten. Er meinte bei einer Einstellung der Verkäufe wären die, welche schon gekauft hätten, schlechter dran und könnten sich mit Recht beschweren. Auch für die anderen sei es besser, wenn ihnen für eine angemessene Summe Erbrechte verkauft würden, als wenn man sie wieder, wie dies 1500 geschehen sei, zu Freistiftern (Freisassen) erkläre und damit zu neuen Beschwerden veranlasse.<sup>79)</sup>

Aufgrund der Tatsache, dass die Bauern bereits im 15. Jhdt. ihre zu Freistift mit denen zu Erbrecht verliehenen Gütern für gleichgestellt ansahen, kam es häufig vor, dass sie zu diesen gehörige Grundstücke verkauften oder verpfändeten. Die im Jahre 1500 entsandten Kommissäre verboten dies für die Zukunft und befahlen außerdem, diese Güter wieder in ihrem alten Umfang herzustellen. In den Jahren 1511/12 war aber diese Absicht bei weitem noch nicht verwirklicht. Wegen der dadurch verminderten Erträge waren viele Höfe kaum mehr in der Lage, die Dienste zu leisten.<sup>80)</sup> Die Kommissäre verlangten daher erneut, die Güter wieder zusammenzubringen, wie sie früher waren. Die Ablösungen müssten dabei aber vor dem Pfleger und Vizedom erfolgen.<sup>81)</sup> Dieses Vorhaben scheiterte vor allem an der schlechten finanziellen Lage der Bauern, deren Armut ihnen eine Rücklösung nicht ohne weiteres erlaubte. Ein generelles Verbot solcher Verpfändungen hätte Wüstungen verursacht und in vielen Fällen verhindert, für feilgebotene Güter einen geeigneten Käufer zu finden.<sup>82)</sup>

Das allgemeine Bestreben, eine Erhöhung der Abgaben zu erreichen, machte sich auch bei den Besitzwechselgebühren bemerkbar. Die Anleit - im Attergau Reichnis genannt - bot dazu einen besonders günstigen Ansatzpunkt, weil sie nach Gnaden geleistet werden musste, ihre Höhe also mehr oder minder von der Grundherrschaft festgesetzt werden konnte. Sie wurde von 5 oder 6 Schillinge auf 6 oder 7 Gulden erhöht.<sup>83)</sup>

Das Freigeld war am Beginn des 16. Jh. bereits seit längerem eingeführt und wurde von den Bauern auch nicht mehr grundsätzlich angefochten.<sup>84)</sup> Klagen der Bauern richteten sich 1511/12 nur gegen neue Regelungen und Bestrebungen, mit ihm höhere Einnahmen als bisher zu erzielen. So verlangten die Pfleger Polheims beim Tod eines Elternteiles von den Vormündern oder sonstigen Vertretern für minderjährige oder noch nicht einmal geborene Kinder ein Zehntel vom Schätzwert ihres Erbes als Freigeld zu geben und sofort zu zahlen.<sup>85)</sup>

Eine zweite Beschwerde betraf das Freigeld vom Heiratsgut, welches allgemein üblich war, wenn dieses aus der Herrschaft ging. Obwohl nun die drei Attergauherrschaften in der Hand eines Pfandherrn vereinigt waren, wurden sie hinsichtlich des Freigeldes weiterhin als selbständige Einheiten behandelt und Freigeld auch verlangt, wenn beispielweise ein Untertan von Kammer in die Herrschaft Kogl heiratete.<sup>86)</sup> Im ersteren Fall sollte das Freigeld nach dem Urteil der Kommissäre bis zur Großjährigkeit der Kinder auf dem Gut liegenbleiben, im zweiten überhaupt nicht eingehoben werden.<sup>87)</sup>

Die Untertanen des Amtes Weyregg beschwerten sich gegen eine Neuregelung der Überfuhr über den See, die von Kammerl am Nordufer ihren Ausgangspunkt nahm. Sie wurde nach altem Herkommen von den Untertanen dieses Amtes durchgeführt und spielte durch die zahlreichen Wallfahrer nach St. Wolfgang eine wichtige Rolle. Polheim übernahm sie in eigene Regie, um höheren Nutzen daraus zu ziehen, wobei ständig zwölf Schiffe am Ufer warteten.<sup>88)</sup> Die Umreiter befahlen ihm jedoch, die alten Verhältnisse wiederherzustellen.<sup>89)</sup>

Bei der Verpfändung der drei Herrschaften an Polheim hatte sich der Kaiser die Jagd vorbehalten. Trotzdem dürfte Polheim der tatsächliche Jagdherr gewesen sein, weil Maximilian viele Jagdreviere besaß und nur selten in den Attergau kommen konnte. Um das Jahr 1507 nahm der Kaiser für seine drei Herrschaften den Jörg Härtl als Forstknecht auf und gab ihm eine Instruktion zur Hege des Wildbrets. Als er jedoch Polheim durch dessen Türhüter in Wels die Bestellungsurkunde übergeben hatte, ließ dieser ihm sagen, er solle sich ja nicht auf den Forsten von Kammer und Kogl sehen lassen, sonst werde er ihn in den tiefsten Turm werfen lassen, der bei seinen Schlössern vorhanden sei.<sup>90)</sup> Als nun Mitte August die Überreiter im Attergau eintrafen, berichtete Härtl ihnen über seine Aufnahme und diese befahlen Polheim, ihn seiner Instruktion entsprechend handeln zu lassen.<sup>91)</sup> Polheim leugnete aber, dass er den Forstknecht so schlecht behandelt habe, und begründete die Ablehnung dieses Auftrages damit, dass ihm der Kaiser auf sein Anerbieten mündlich die Hege des Wildes im Bereich seiner Herrschaften übertragen habe.<sup>92)</sup>

Über diese Hege beklagten sich 1512 nur die Untertanen in der Umgebung von Weyregg. Diese hatten früher das Recht gehabt, Wildschweine, Bären und Wölfe zu fangen und besaßen entsprechende Geräte dazu. Sie durften diese Tiere auch behalten und mussten nur von Wildschweinen und Bären den Kopf und das rechte Vorderteil der Herrschaft abgeliefern. Dieses Recht war den Bauern aber im Auftrag des Kaisers von Polheim genommen worden, der sich nun aber bereiterklärte, seine Verfügung rückgängig zu machen, wenn die Bauern beim Kaiser die Erlaubnis dazu erwirken könnten.<sup>93)</sup>

Polheim hat seine Untertanen unter starken Druck gesetzt und schon unliebsame Äußerungen mit harter Gefangenschaft bestraft.<sup>94)</sup> Besonders charakteristisch war sein Verhalten gegen Thomas auf der Edt, dem Kaiser Friedrich III. urkundlich das Recht zum Bau einer Mühle und Säge verliehen hatte. Da diese Polheims Gründen Schaden verursachte, ließ er sie einfach wegreißen. Als Thomas daraufhin um 1503/04 beim niederösterreichischen Regiment eine Klage einbrachte, ließ er ihn 18 Wochen in strengem Gefängnis halten und martern. Bei seiner Entlassung musste er in seinem Urfehdebrief acht Bürgen namhaft machen, von denen sich jeder verpflichtete, im Falle einer neuerlichen Klage des Thomas auf der Edt Polheim 32 fl. zu zahlen. Darüber hinaus musste Thomas eine Strafe von 24 Pfund Pfennige entrichten und seine Mühle weiterhin versteuern.

Als 1511 die Bauern beim Kaiser wegen der Steuer Klage erhoben, ließ Polheim ihn erneut 13 Tage in Puchheim gefangenhalten, obwohl Thomas nichts von dieser Aktion wusste. Dieser wandte sich 1512 an die im Attergau erschienenen Umreiter, worauf Polheim die Bürgen zur Zahlung der 8 Mal je 32 Gulden heranziehen wollte. Die Umreiter sprachen ihm jedoch das Recht ab, dies zu tun. Sie verlangten von ihm weiters, Thomas die Mühle wieder errichten zu lassen und die Strafsumme zurückzuzahlen. Sie kritisierten, dass Polheim ohne Rechtsverfahren vorgegangen sei und Thomas auf der Edt wie einen Malefizverbrecher behandelt habe.<sup>95)</sup>

Polheim suchte einen direkten Kontakt der Bauern mit dem Kaiser um jeden Preis zu verhindern. Zwei Untertanen, die eingewilligt hatten, im Auftrag der Beschwerdeführer zu Maximilian zu gehen, konnte er noch vorher gefangennehmen.<sup>96)</sup> Die beiden Boten, die am 20. Mai 1511 beim Kaiser gewesen waren, durften sich nach ihrer Rückkehr nirgends sehen lassen und mussten in ein anderes Land flüchten.<sup>97)</sup>

Wenn der Druck, den Polheim auf seine Untertanen ausübte, die von ihm beabsichtigte Wirkung zeitigen sollte, war er zu dieser Vorgangsweise gezwungen. Er konnte für sie den üblichen Rechtsgang geltend machen, demzufolge alle Untertanen zunächst ihrer Grundherrschaft zu klagen hatten. Dieses bestätigten ihm auch die Umreiter, welche als zweite Instanz den Vizedom und als dritte die nö. Regierung namhaft machten, an deren Spitze Polheim selber stand.<sup>98)</sup> Die Bauern waren aber wohl den Weg unmittelbar zum Landesfürsten noch von den Zeiten her gewohnt, in denen die Attergauherrschaften nicht verpfändet gewesen waren. Ihr Vertrauen zum Kaiser ließ sie von diesem am ehesten eine gerechte Entscheidung erwarten, sodass sie bereit waren, die großen Gefahren auf sich zu nehmen, welche dieser Weg mit sich brachte.

Polheim hatte auch die feste Absicht, die Bauern, zumindest die Rädelsführer, für ihr Verhalten entsprechend zu strafen. Den Umreitern gegenüber, die ihm dies verboten, erklärte er sich nur bereit, diese Strafe bis zum Abschluss der ganzen Sache aufzuschieben.<sup>99)</sup>

In dem sich verschärfenden Konflikt ist von beiden Seiten auch mit offensichtlichen Unwahrheiten gekämpft worden. So berichteten die Bauern in ihrer zweiten Bittschrift an den Kaiser, Peter von Alexenau habe den Pfleger von Kogl gebeten, mit der Steuerpfändung zu warten, bis die zum Kaiser entsandten Boten mit dessen Entscheidung zurückgekehrt seien. Daraufhin hätten ihn die Knechte des Pflegers zu einem Krüppel geschlagen.<sup>100)</sup> In diesem Fall ist aber der Aussage des Pflegers Walch viel eher Glauben zu schenken, welcher angab, Peter von Alexenau sei jener Untertan gewesen, der bei der Pfändung in Weyregg einem der Knechte, mit seinem Spieß die Armbrust niedergeschlagen habe und deshalb von diesem derart zugerichtet worden sei.<sup>101)</sup>

Auf der anderen Seite suchte Wolfgang von Polheim sein Vorgehen gegen Thomas auf der Edt damit zu rechtfertigen, dieser sei auf Verlangen eines Dieners seines 1504 verstorbenen Bruders Bernhard wegen eines anderen Vergehens gefangengenommen worden.<sup>102)</sup> Die zwei Bauern habe er aber 1511 nicht gefangengenommen, weil sie zum Kaiser gehen wollten, sondern weil sie zur Finanzierung ihrer Reise Geld eingesammelt, also ohne Bewilligung der Obrigkeit eine Steuer eingehoben hätten.<sup>103)</sup>

Wolfgang von Polheim hinterließ bei seinem Tod am 11. November 1512 einen einzigen Sohn namens Cyriac, der 1495 geboren war und schon in jungen Jahren eine wichtige Rolle am Hof Erzherzog Ferdinands und in der ständischen Politik spielte. Er löste im Herbst 1521 Wolfgang Jörger als Hauptmann des Landes ob der Enns ab und bemühte sich im Jahre 1524, die Pfandherrschaften im Attergau gegen Rückgabe der Burgvogtei Wels in sein Eigentum zu bekommen. König Ferdinand sicherte ihm jedoch nur zu, dass diese Pfandherrschaften erst zehn Jahre nach seinem Tod zurückgelöst werden würden.<sup>104)</sup>

Wie sich in diesen Grundherrschaften die Verhältnisse nach 1512 weiterentwickelten, bleibt durch den Mangel an Quellen im Dunkeln. Trotzdem kann als sicher angenommen werden, dass die Spannungen weiterbestanden. Für einen Zeitgenossen jedenfalls, den Verfasser der „Neuen Zeitung“ war die Empörung von 1525 nur die Fortsetzung und der Höhepunkt einer Entwicklung, welche schon 1511/12 begonnen hatte. Er berichtet, die Untertanen dieser drei Herrschaften seien lange Zeit durch Leibeigenschaft, Freigeld, Erhöhung der Dienste und Steuern, durch Strafen, Robot und andere Dinge bedrückt worden. Nun hätten vor kurzem die Reformierer in die drei Herrschaften kommen sollen. Darüber seien die Bauern sehr erfreut gewesen, weil sie sich von dieser Kommission die Beseitigung eines Teiles ihrer Beschwerden erhofft hätten. Umsomehr seien sie enttäuscht gewesen, als es Cyriac von Polheim gelungen sei, diese Visitation zu verhindern.<sup>105)</sup> Schon 1524 bemerkte Cyriac von Polheim, dass ihm in seinen Pfandherrschaften vielfach der Zins verweigert werde.<sup>106)</sup> Im folgenden Jahr machte sich hier die Unzufriedenheit schon vor dem Ausbruch des Aufstandes in Tirol und Salzburg verstärkt bemerkbar. Sicherlich waren Nachrichten von den Ereignissen in Südwestdeutschland auch zu den Bauern ins Land ob der Enns gedrungen.

Die von den oberösterreichischen Bauern 1525 dem Erzherzog übergebenen Beschwerdeartikel nennen in ihrer Unterschrift zuerst die Untertanen der drei großen Attergauherrschaften.<sup>107)</sup> Zum Unterschied von 1511/12 dürften diese in ihrer Gesamtheit an der Revolte von 1525 beteiligt gewesen sein. Dies gilt insbesondere für die Märkte, von denen St. Georgen i. A. im Bauernkriegsjahr den Mittelpunkt der Bewegung bildete. Mit diesem Kern hatten sich verschiedene Pfarrgemeinden verbunden. Diese Tatsache zeigt, dass in unserem Gebiet die Pfarren, nicht wie in den Alpenländern die Gerichte,

die genossenschaftliche Basis für den Bund der Bauern bildeten. Daraus ergibt sich weiter, dass entsprechend der herrschaftlichen Zersplitterung Untertanen einer ganzen Reihe von Grundherrschaften dem Bündnis angehört haben müssen. Dass alle Pfarren im Attergau am Aufstand beteiligt waren, lässt sich mit Sicherheit sagen. Damit war an drei Seiten die Grenze des Landes auch die des Aufstandsgebietes. Unklarheit herrscht dagegen über die Frage, wieweit sich dieses nach Osten erstreckte. Da Alexander Schiefer jedoch seinen Feldzug in Wels begann und die Zahl der verbündeten Pfarren mit siebenundzwanzig angegeben wird, dürfte sich der von den Aufständischen beherrschte Bereich bis nahe an diese Stadt heran erstreckt haben.

Wenn sich der Bauernbund im Attergau mit einer Bittschrift direkt an den Landesfürsten wandte, so war für diesen Schritt sicherlich in erster Linie die lange Tradition maßgebend, welche solche Gesandtschaften in den drei Attergauherrschaften bereits besaßen. Wahrscheinlich war aber auch die bauernfreundliche Haltung Kaiser Maximilians I. noch in ihrer Erinnerung und ließ sie von Ferdinand I. ein ähnliches Eingehen auf ihre Sorgen erwarten. Während 1511/12 für beide Seiten das alte Herkommen und die Billigkeit die entscheidenden Kriterien für die Berechtigung der bäuerlichen Forderungen gewesen waren, baten nun die Bauern den Landesfürsten aber, ihre Beschwerden aufgrund des Evangeliums zu beseitigen.<sup>108)</sup>

Sie waren der Überzeugung, dass ihre Lasten im Widerspruch zur Bibel stünden.<sup>109)</sup> Karl Eder hat es für „eines der sichersten Ergebnisse der Reformationsforschung im Lande ob der Enns“ gehalten, dass das Luthertum vom Adel eingeführt und befestigt wurde. Den entscheidenden Schritt sah er in der von den Ständen im Rahmen eines Gutachtens zur Stillung der Empörung vom 7. Juni 1525 erhobenen Forderung nach Einführung der Predigt des reinen Evangeliums.<sup>110)</sup> Wenn jedoch auch bereits in der bäuerlichen Beschwerdeschrift vom 16. Juni 1525 vom Landesfürsten verlangt wurde, das Evangelium als Richtschnur für seine Entscheidung über die Beschwerden zu nehmen, so setzt dies voraus, dass die Reformation zu diesem Zeitpunkt auch auf dem Lande bereits festen Fuß gefasst hatte. Wenig später, bereits am 24. Juni 1525 verlangte überdies auch die Pfarrgemeinde Hellmonsödt von der Herrschaft Wildberg als Patronatsherrn die Einsetzung eines Pfarrers, der das Evangelium ohne Zusatz predige.<sup>111)</sup>

Die Bauern hielten am 16. Juni 1525 in Frankenmarkt eine eigene Versammlung ab, auf der die Beschwerden gesammelt werden sollten. Dabei wurde alles vorgebracht, was Unwillen erregt hatte. Die hier von den einzelnen Gruppen vorgelegten Einzelbeschwerden sind dann noch am selben Tag zur Bittschrift an den Erzherzog kompiliert worden.<sup>112)</sup> Da sich das Zentrum des Aufstandes im Attergau befand, ist es nicht verwunderlich, dass eine Reihe von Beschwerden der Jahre 1511/12 auch in der Liste von 1525 wieder zu finden ist, wenn auch manchmal in etwas veränderter Form.

Geblichen war das Bestreben der Herrschaft, die finanziellen Einnahmen überall dort zu erhöhen, wo sich ein Ansatzpunkt dazu finden ließ. Dies war besonders bei allen jenen Natural- und Geldleistungen der Fall, die nach Gnaden geleistet werden mussten, d. h. bei denen über die genaue Höhe ein Einvernehmen mit der Herrschaft hergestellt werden musste und diese als der mächtigere Teil sie mehr oder minder nach Belieben festsetzen konnte. Neben der Herrschaft selbst versuchten auch die Pfleger und Amtleute auf ihre Rechnung zu kommen. Wenn die Reichenis fällig war, musste auch mit ihnen eine entsprechende Abgabe ausgehandelt werden. Obwohl sie sich bei jeder Ladung etwa das Fürbot zahlen ließen, sammelten sie auch noch Futter und Getreide. Als besonders drückend wurden sicherlich die bei Besitzwechseln fälligen Abgaben empfunden, das Freigeld, die Reichenis (Anleit) und die Brautstücke. Im Gegensatz zu 1511/12 wurde nun das Freigeld zur Gänze als Beschwerde angeführt und die Reichenis war eine jener Abgaben, die zum Teil nach Gnaden festgelegt wurden. Das Besthaupt, welches 1511/12 für die Freistiftgüter bezeugt war, wurde 1525 als zweitbestes Stück Vieh zu den Reichenissen gerechnet. Mit diesen wurden beide Male in einem Zuge die Brautstücke genannt. Bei den Leibeigenen wurde wie 1511/12 die Strafe bei ungenossamen Ehen angeführt, aber auch - und das ist neu - der Rekognitionszins.<sup>113)</sup>

Hatte 1511/12 die Robot zum Bau der Burgen und die gleichzeitige Einhebung eines Robotgeldes einen wichtigen Streitpunkt dargestellt, so war 1525 nur von der Robot zur Bewirtschaftung der Meierhöfe die Rede. Das Ausmaß derselben konnte die Herrschaft festsetzen, was sich sehr nachteilig auf die bäuerlichen Wirtschaften auswirkte. Als Robotgeld wurde Heu genommen. Die Bewachung der

Burgen als eine spezielle Dienstleistung wurde auch 1525 angeführt, aber dabei nur die ungleiche Verteilung der Lasten beklagt, weil kleine und große Dörfer für gleichlange Perioden eingeteilt wurden. So wie 1511/12 tauchen auch 1525 Beschwerden über mehrfache Bestrafungen von einem Delikt<sup>114)</sup> und über die Verweigerung der Annahme schlechter Münzen als Gelddienste auf.

Was Jagd, Fischerei und Allmende betrifft, so wurde die Klage über Wildschäden, die sich 1511/12 auf das Amt Weyregg beschränkt hatte, nun allgemein formuliert und darauf hingewiesen, dass die Bauern von den abgefressenen Gründen nichtsdestoweniger Steuern und Dienste geben müssten. Zwar wurde beide Male nur geklagt, dass die Untertanen bei Krankheit keine Fische bekommen könnten, 1511/12 wurde als Grund jedoch die Verweigerung des Fischereirechtes angeführt<sup>115)</sup>, während 1525 dies mit der Tatsache begründet wurde, dass die Fische in die Städte und Märkte geliefert würden.

Aus den weit verbreiteten 12 Artikeln der oberschwäbischen Bauern lassen sich in der Attergauer Beschwerdeschrift von 1525<sup>116)</sup> keine direkten Übernahmen feststellen. Damit ist aber noch lange nicht jeder Einfluss derselben auf sie abzuleugnen. Gemeinsam ist beiden zunächst die Bibel als höchste Instanz für die Beseitigung bäuerlicher Beschwerden. Bei der Prüfung der Frage, inwieweit die Attergauer Beschwerden von den zwölf Artikeln abhängig sind, ist weiter der unterschiedliche Charakter beider Schriften in Betracht zu ziehen. Handelte es sich bei den ersten um ein allgemein gehaltenes aus der Bibel begründetes Forderungsprogramm, so war das zweite eine Bittschrift, die dem Fürsten die Beschwerden vortrug und ihn bat, nach der Bibel eine Entscheidung zu treffen. Wenn die Attergauer aber beispielsweise Klagen über die Leibeigenschaft vorbrachten und darauf hinwiesen, diese sei „schwer gegen Gott und eine Verachtung christlicher, brüderlicher Liebe, als wären die Menschen nicht alle Brüder und Mitglieder in Christo“ so ist vollkommen klar, dass sie die Abschaffung der Leibeigenschaft erreichen wollten, wie dies auch die 12 Artikel forderten.<sup>117)</sup>

Auffällig ist weiter, dass die Attergauer Bittschrift neben vielen anderen Punkten auch alle Themen behandelt, zu denen die 12 Artikel Forderungen enthielten. Die Lektüre der letzteren dürfte also zur Aufnahme ähnlicher, vielfach allerdings wesentlich gemäßigter Forderungen angeregt haben.<sup>118)</sup> So schildern die oberösterreichischen Bauern am Anfang die Habgier und Hartherzigkeit der Pfarrer und Vikare. Außer den Einnahmen durch die geistlichen Grundherrschaften, die Stiftungen und Stolgebühren suchten sie, durch Anwendung von List und Ausübung von Druck, durch Predigten und Sammlungen noch weitere zu erzielen. Die Absentgelder würden aus der Pfarre gebracht und viel in Übermut und großer Pracht mit den Köchinnen vertan. Lehre und Leben der Geistlichen ständen miteinander in großem Widerspruch und einen Hausarmen, dem sie mit einer Kleinigkeit helfen könnten, ließen sie neben sich sterben. Zum Schluss baten die Bauern den Erzherzog aber nur, diesen Überfluss ihnen als den Armen zukommen zu lassen. Es wurde also nicht wie in den 12 Artikeln die freie Wahl der Pfarrer und auch nicht die Predigt des reinen Evangeliums verlangt. Beim Getreidezehent wurde es als Härte hingestellt, dass er sowohl vom Samen als auch von der Ernte gegeben werden müsse.

Der achte der zwölf Artikel forderte, dass die von den Gütern den Herrschaften zu leistenden Gülten so beschaffen sein müssten, dass die Bauern den lebensnotwendigen Gewinn erzielen und nicht umsonst arbeiten müssten. Wo dies nicht der Fall war, wurde deren Neufestsetzung durch eine Kommission „ehrbarer Leute“ verlangt.<sup>119)</sup> Mit demselben Bibelzitat wie in diesem Artikel forderten die Beschwerden der Pfarre Hellmonsödt für sieben Höfe die Herabsetzung überhöhter Dienste.<sup>120)</sup> In der Beschwerdeschrift der Bauern im Attergau wurde dagegen die Höhe der Dienste nicht angefochten. Es wurde nur geklagt, dass die Gelddienste nicht in den kursierenden, sondern nur in hochwertigen Münzen angenommen würden. Soweit sie noch in Getreide geleistet werden mussten, erbat man deren Ablöse in Geld. Dies wurde damit begründet, dass nur beste Qualität angenommen werde, und die Herrschaft größere Hohlmaße verwende als sonst üblich seien, in die das Getreide auch noch hineingepresst werde, um ja recht viel zu bekommen.

Beim Vogthafer war dessen Ursprung als Gegenleistung für den von der Herrschaft ausgeübten Schutz über klösterliche Untertanen nicht mehr bewusst, so dass man glaubte, er müsse ohne jede Gegenleistung gegeben werden. Dieser betrug pro Hof 2-4 Metzen und war früher um 10 Pfennige je

Metzen abgelöst worden. Nun verlangte man den jeweils geltenden Gegenwert von Hafer bester Qualität, wie er im Attergau gar nicht geerntet wurde, oder nach Belieben der Herrschaft dessen Leistungen in natura.

Die Bauern beschwerten sich über die Schäden, welche das Wild ständig auf ihren Gründen, für die sie Steuer und Dienste leisten mussten, verursache und ihnen die harte Arbeit zunichtemache, ebenso, dass sie Fische aus den fließenden Gewässern nicht einmal zu kaufen bekämen. Unter der Voraussetzung, dass der Landesfürst aufgrund der Bibel entschied, wie sie es von ihm erbaten, konnten sie damit die Freigabe von Jagd und Fischerei erreichen. In den zwölf Artikeln wurde diese gefordert und aus der Bibel begründet<sup>121)</sup>, sowie die Auffassung vertreten, dass die Gewässer ursprünglich im Besitz der Gemeinden gewesen seien.

Die Bittschrift wies weiter darauf hin, dass die Gemeinweiden durch Sondernutzungen beschränkt worden seien, verlangte aber keine Rücklösung.<sup>122)</sup> Die Nutzung der Wälder wurde nach ihren Angaben für die Bauern in deren Nähe eingeschränkt und diejenigen Bauern, die weit von ihnen entfernt lagen und sie nicht nutzen konnten, mussten genauso wie die übrigen Zinse und Gülten für sie entrichten.<sup>123)</sup>

Eine dritte große Gruppe von Beschwerden der Attergauer Bittschrift geht über die in den zwölf Artikeln behandelten Materien hinaus und ist auch gegenüber denen von 1511/12 neu. Eine von ihnen richtet sich gegen die schweren Strafen, welche gegen alle die verhängt wurden, bei denen Halleiner, oder Berchtesgadener Salz angetroffen wurde. Durch sie sollte mit einer Reihe weiterer Maßnahmen die Einfuhr des fremden Salzes verhindert und der Absatz des im Kammergut gewonnenen gefördert werden.<sup>124)</sup> Weiters wurde gegen das von Rudolf IV. eingeführte Ungeld sowie die landesfürstlichen Mauten und Zölle Beschwerde geführt. Mit letzteren dürfte in erster Linie der 1496 von Maximilian I. in Vöcklabruck eingerichtete landesfürstliche Aufschlag auf die durchgeführten Waren gemeint gewesen sein.<sup>125)</sup> Maßnahmen des Landesherrn zum Nutzen der Untertanen konnten in der Regel nur auf indirektem Wege durch Beauftragung der landgerichtlichen und grundherrschaftlichen Obrigkeiten durchgeführt werden. Die lässige Handhabung mehrerer solcher Mandate zur Abschaffung von arbeitsscheuen Personen und Bettlern erregte ebenfalls den Unwillen der Bauern, welche durch diese in vielfacher Weise belästigt wurden.<sup>126)</sup>

Mit den Landgerichten waren auch Rechte auf wirtschaftlichem Gebiet verbunden. Dazu gehörte eine gewisse Kontrolle des Handels. Von den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen empfanden die Bauern vor allem das sogenannte Willengeld als Belastung, das für die Bewilligung zum Transport von Vieh und Waren in die Städte und Märkte, aber auch zur Ausfuhr aus dem Land eingehoben wurde.<sup>127)</sup> Es förderte natürlich gleichzeitig den Fürkauf, unter dem die Märkte besonders litten. Als Gegenleistung für den über die Handwerker auf dem Land ausgeübten Schutz wurde von den Landgerichten eine Geldabgabe eingehoben, welche diese als Zins auf ihre Arbeit empfanden. Dazu war nun nicht nur die Heirat an die Zustimmung der Herrschaft gebunden, auch die Hochzeit musste dort gehalten werden, wo es dieser gefällig war, eben in den ihr gehörigen Tavernen. Es zeigten sich hier bereits jene Entwicklungen, die von Alfred Hoffman als Ausbildung der Wirtschaftsherrschaften charakterisiert wurden, die Einschaltung in die Belieferung des öffentlichen Marktes und die bewusste Lenkung der Wirtschaft im gesamten Bereich der Grundherrschaft.<sup>128)</sup>

Diese Beschwerdeschrift der Attergauer Bauern wurde nach der Niederschlagung des Aufstandes den Pflegern der Attergauherrschaften zur Stellungnahme vorgelegt, die nur auf die sie betreffenden Artikel eingingen und die meisten Beschwerden ableugneten, oder behaupteten, sie hätten sich an das alte Herkommen gehalten. Sie beschuldigten aber auch die Bauern, dass sie das schlechteste Getreide für den Dienst an die Herrschaft verwenden wollten. Was die größeren Maße betreffe und das Zusammendrücken des Getreides, verlangten sie namhaft zu machen, wer dies getan habe.<sup>129)</sup>

Während die Bauern im Attergau ihre Beschwerden dem Erzherzog vorlegten, ist in den übrigen Teilen des Landes von der im Patent vom 9. Juni kundgemachten Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, sich an eine Schlichtungskommission aus Vertretern des Landesfürsten und Ständemitgliedern zu wenden.<sup>130)</sup> In welchem Ausmaß dies geschehen ist, lässt sich allerdings nicht feststellen, weil nur einige der an diese Kommission gerichteten Beschwerdeschriften und zwei ihrer Entscheidungen erhalten sind.

Beschwerdeschriften besitzen wir aus dem Herrschaftskomplex des Erasmus von Starhemberg. Eine erste der zu Wildberg gehörigen Dörfer vom 13. Juni 1525 dürfte noch an den Grundherrn gerichtet worden sein.<sup>131)</sup> In einer zweiten des Riedmarkamtes dieser Herrschaft vom 24./25. Juli 1525 sind dagegen die Kommissäre angesprochen.<sup>132)</sup> Auch die Pfarrgemeinde Hellmonsödt, die dem Patronat der Herrschaft Wildberg unterstand, hat zum selben Termin eine Beschwerdeschrift vorgelegt.<sup>133)</sup> Aus dem Bereich der Herrschaft Riedegg sind vom Äußeren Amt und dem Amt Ottenschlag Beschwerden überliefert, wobei die letzteren mit 23. Juni datiert sind.<sup>134)</sup> Dazu kommt schließlich als weitere derartige Schrift eine der Bauernschaft der Herrschaft Lobenstein vom 24./25. Juni 1525.<sup>135)</sup> Eine undatierte Beschwerdeschrift der Untertanen der Herrschaft Altenhof im oberen Mühlviertel, welche dem Ulrich Herleinsberger gehörte, wurde diesem von den Kommissären am 8. Juli zur Stellungnahme überschickt, blieb aber wahrscheinlich unbeantwortet.<sup>136)</sup>

Aus den beiden Entscheidungen der verordneten Kommission ist zu sehen, dass diese sich aus je zwei Mitgliedern der vier Stände und drei Vertretern des Landesfürsten zusammensetzte. Sie verpflichtete die Bauern unter schwerer Strafe, sich in kein Bündnis einzulassen und ihrem Herrn Gehorsam zu leisten, verlangte aber auch von den Herrschaften, keine Neuerungen einzuführen. Die erste dieser Urkunden ist am 1. Juli 1525 an Erasmus Greisenecker auf Rotteneck im oberen Mühlviertel und seine Untertanen ergangen.<sup>137)</sup> Die Herrschaft Pernstein, für welche am 10. Juli 1525 eine Entscheidung der Verordneten Kommissäre erging<sup>138)</sup>, gehörte dem Landesfürsten und war zu diesem Zeitpunkt an die drei unmündigen Söhne des 1520 verstorbenen Vizedoms Kaspar Perkheimer verpfändet, für welche ihr Stiefvater Lasla Thurner von Raschendorf die Verwaltung führte.<sup>139)</sup>

So wie der Landesfürst von den Untertanen in seinem unmittelbaren Besitz trieben auch die adeligen Grundherrn am Beginn des 16. Jhdts. in verstärktem Maße Steuern ein. Dazu kamen bei ihnen weitere, die sie im Rahmen der Stände auf den Landtagen bewilligten. So ist es nicht verwunderlich, wenn die Untertanen des Ulrich Herleinsberger klagten, die Steuer habe sich im Jahr verdoppelt. Hier wurde auch die sogenannte Königssteuer als besondere Belastung empfunden.<sup>140)</sup> Im Bereich der Herrschaften des Erasmus von Starhemberg musste die Steuer bereits jährlich wie der Dienst nach dem höchsten Anschlag gegeben werden, sie wurde aber noch nicht für ein altes Herkommen gehalten, weshalb die Untertanen sie in Zukunft verweigern wollten.<sup>141)</sup> Die Stände waren im Juli 1525 insofern bereit, diese Last generell zu erleichtern, als sie dem Landesfürsten in Zukunft weniger durch Steuern helfen und für sich solche nurmehr in dringendsten Fällen einfordern wollten.<sup>142)</sup> Dies betonten auch die Kommissäre in ihrer Entscheidung für Rotteneck.<sup>143)</sup>

Gegen die Geld- und Getreidedienste wurde nur in jenen Fällen Beschwerde erhoben, in denen diese außerordentlich hoch waren, wie bei sieben Höfen in der Pfarre Hellmonsödt<sup>144)</sup> und etlichen des Riedmarkamtes der Herrschaft Wildberg.<sup>145)</sup> Auch in der Herrschaft Altenhof gab es einige derartige Güter.<sup>146)</sup> Nach der Entscheidung der Kommissäre sollten für Rotteneck Herrschaft und Untertanen über die dort vorhandenen Fälle dieser Art verhandeln. Für die Herrschaft Pernstein nahmen sie dagegen eine Besichtigung der Güter und eine eventuelle Neufestsetzung des Dienstes in Aussicht, wie dies von den zwölf Artikeln gefordert wurde. Besonders unbeliebt waren die zahlreichen Klein- und Küchendienste. Ihre Abschaffung, welche die Bauern verlangten, wurde jedoch im Falle Rotteneck von den verordneten Kommissären abgelehnt.<sup>147)</sup>

Was die Robot zum Burgenbau betrifft, ergaben sich durch größere Bauvorhaben an der Burg Pernstein in dieser Herrschaft ähnliche Verhältnisse, wie im Attergau. Schon 1508 musste deshalb eine landeshauptmannschaftliche Entscheidung gefällt werden und 1514 verursachte der Bau der Brücke zum Burgtor einen neuen Streit, der durch Schiedsrichter beigelegt wurde.<sup>148)</sup> Im Bereich der Herrschaft Wildberg lässt sich feststellen, dass auch viele Arbeiten zur laufenden Instandhaltung der Burgen im Rahmen der Robotleistung durchgeführt wurden.<sup>149)</sup>

Ein großer Teil der regelmäßigen Dienstleistungen musste zur Bewirtschaftung der herrschaftlichen Felder, Wiesen und Wälder, zur Betreuung des Viehs, zur Brennholzversorgung und den Transport der verschiedensten Güter geleistet werden. Hier gab es die vielfältigsten Arbeiten und sicherlich eine zunehmende Belastung der Bauern.<sup>150)</sup> In der Herrschaft Pernstein betrug diese Art von Robot 40 Tage, was die Kommissäre für eine Beschwerneis der Bauern ansahen.<sup>151)</sup> Nach der von den Ständen festgelegten Richtlinien sollte die von alters hergebrachten Robotleistungen bleiben und die neuen

abgeschafft werden. Die Kommissäre nahmen in ihren Entscheidungen für Rotteneck und Pernstein auch diesen Standpunkt ein, sie hatten aber Schwierigkeiten, sich gegen einzelne Vertreter des Adels durchzusetzen.<sup>152)</sup>

Weitere Beschwerden verursachten den Bauern die Inanspruchnahme ihrer Söhne, Töchter und Dienstboten für den Dienst bei der Herrschaft<sup>153)</sup>, die Besitzwechselgebühren, besonders das Freigeld<sup>154)</sup>, Besthaupt<sup>155)</sup> und Siegelgeld.<sup>156)</sup> Auch die Unzufriedenheit mit den kirchlichen Verhältnissen kommt zum Ausdruck, dem Bestreben der Geistlichen möglichst hohe Einnahmen zu erzielen<sup>157)</sup> sowie mit der Höhe des Zehents.<sup>158)</sup>

Von der Pfarre Hellmonsödt wurde die Freigabe von Jagd, Fischerei und Wald ohne jede Einschränkung mit der Begründung verlangt, Gott habe sie zum Nutzen und Gebrauch aller Menschen erschaffen. Dabei wurde auch auf die großen durch das Wild verursachten Schäden hingewiesen.<sup>159)</sup> Das Vorbild der zwölf Artikel ist hier eindeutig feststellbar.<sup>160)</sup>

Der enge Zusammenhang, welcher im Attergau zwischen den Beschwerden vor und nach dem Beginn der Reformation besteht, zeigt, dass man sich erst durch sie der Unzulänglichkeit der kirchlichen Verhältnisse bewusstgeworden ist. Im Übrigen sind im Bereich der Beziehungen Grundherrschaft - Untertanen vor allem die zwölf Artikel wirksam geworden, welche von den Ideen Zwinglis beeinflusst waren.<sup>161)</sup> Wenn unsere Verhältnisse auch nur teilweise eine direkte Übernahme einzelner Forderungen erlaubten, so hat die Kenntnis dieser Artikel und vor allem ihrer Begründung durch das Evangelium doch das Selbstbewusstsein der Bauern beim Vorbringen ihrer Beschwerden sehr wesentlich verstärkt und neue Punkte anregt.

Diese Beschwerden richten sich mit wenigen Ausnahmen nur gegen die Grundherrschaften. Sie zielen auf eine Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Belastungen der bäuerlichen Wirtschaft, die seit längerer Zeit ständig im Steigen begriffen waren. Auch die Steuerforderungen Kaiser Maximilians, die ein wesentliches auslösendes Moment der Bewegung waren, sind von diesem als Grundherr erhoben worden. Die Hauptursachen des Aufstandes waren also Veränderungen innerhalb der Grundherrschaft, eine Zunahme aller Forderungen an die Untertanen verbunden mit einer Steigerung der Herrschaftsansprüche, ja einer Art Willkürherrschaft, welche sich nicht mehr an die bisher üblichen Normen hielt. Dadurch ergab sich auch eine Polarisierung zwischen Herrschenden und Beherrschten, wobei die den Bauern am meisten nahestehenden Organe der Grundherrschaft, die Amtleute und Landrichter, bei diesen äußerst unbeliebt waren.

Mit dieser Entwicklung war eine Schwächung des genossenschaftlichen Elementes verbunden, das von Anfang an auf der Ebene der Grundherrschaften und der Landgerichte nur sehr schwach ausgebildet war, sodass die Bauern bei der Gliederung ihrer neu gebildeten Gemeinde und beim Aufbau ihrer Wehrorganisation die Pfarren als Grundlage wählten. Auf den Landtagen waren die Bauern nie vertreten gewesen und daher ist es auch nicht verwunderlich, dass sie kein Mitspracherecht bei den Belangen des ganzen Landes angemeldet haben.

Die neu aufgebaute, unerprobte Organisation der Bauern und ihre mangelnde Erfahrung auf dem Gebiet der Selbstverwaltung waren auch die Hauptgründe für die bescheidene Zielsetzung ihrer Bewegung. Sie wollte nur eine graduelle Erleichterung der obrigkeitlichen Forderungen erreichen. Die Existenz der Grundherrschaften selbst ist nie in Frage gestellt worden. Wenn auch im Attergau gelegentlich von Außenseitern von einer Eroberung der Burgen gesprochen wurde, so hat man diese nie ernstlich in Erwägung gezogen oder geplant. Bei der ersten Versammlung der Bauern am Südrand des Beckens von St. Georgen im Attergau hat zwar der Bauer Wolfgang Nartz die Abschaffung aller Obrigkeiten mit Ausnahme des Kaisers vorgeschlagen. Von den 30-40 anwesenden Bauern stimmten ihm aber nur vier zu.<sup>162)</sup> Derartige Vorstellungen waren überdies in Südwestdeutschland und in den Alpenländern seit langem verbreitet und dürfen, besonders wenn Einzelpersonen sie äußerten, nicht überschätzt werden.<sup>163)</sup> Die Bauern im Attergau waren sich auch selbst ihrer Schwäche bewusst und haben sich beim Auftreten militärischer Kräfte sofort unterworfen. Im ganzen übrigen Land ist die Bewegung nicht über die einzelnen Grundherrschaften hinausgekommen und die in manchen Fällen erreichten Kompromisse haben längere Zeit Bestand gehabt.

- 1) Fridrich Winterhager, Bauernkriegsforschung (Erträge der Forschung Bd. 157, Darmstadt 1981) 181 ff. Das grundlegende Werk - Peter Blickle, Die Revolution von 1525 (München, Wien <sup>2</sup>1983) bietet einen guten Einblick in den gegenwärtigen Stand der Forschung.
- 2) Der oberösterreichische Bauernkrieg 1626. Katalog der Ausstellung des Landes Oberösterreich im Linzer Schloss und im Schloss Scharnstein (Linz 1976); Georg Heilingsetzer, Der oberösterreichische Bauernkrieg 1626 (Militärhist. Schriftenreihe 32, Wien 1976); Hans Sturmberger, Adam Graf Herberstorff. Herrschaft und Freiheit im konfessionellen Zeitalter (Wien 1976); Rudolf Zinnhobler, Der oberösterreichische Bauernkrieg von 1626. Ein Literaturbericht. Theologisch-praktische Quartalschrift 125 (1977) 107 ff.
- 3) Albin Czerny, Der erste Bauernaufstand in Oberösterreich 1525 (Linz 1882).
- 4) Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg (München und Berlin 1933) 287 Anm. 4, Aktenband (München und Berlin 1935).
- 5) Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg (Darmstadt <sup>10</sup>1975)
- 6) Karl Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 1519-1525, Heimatgäue 6 (1925) 97 ff.; Karl Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Osterreich ob der Enns 1525-1602 (Studien zur Reformationgeschichte Oberösterreichs 2 (Linz 1936) 8 ff.; Karl Eichmeyer, Reformation und Bauernkriege in Oberösterreich. In: Karl Eichmeyer, Helmuth Feigl und Rudolf Walter Litschel, Weiß gilt die Seel und auch das Guet. Oberösterreichische Bauernaufstände und Bauernkriege im 16. und 17. Jahrhundert (Linz 1976) 31 ff.; Alois Zauner, Die Verhältnisse in Tirol und Oberösterreich. Ein Vergleich. In: Fridolin Dörrer (Hg), Die Bauernkriege und Michael Gaismair (Protokoll des internationalen Symposions vom 15. bis 19. November 1976 in Innsbruck-Vill, Veröffentlichl. d. Tiroler Landesarchivs 2 Innsbruck 1982) 185 ff.
- 7) Alois Zauner, Vöcklabruck und der Attergau I (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 12, Linz 1971) 207 ff.
- 8) Als solcher ist vorübergehend Jörg Zandl bezeugt Vgl. Hofkammerarchiv Wien, Niederösterreichische Herrschaftsakten (HKA Nö. Ha.) K 10/A fol. 6; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 34 Nr. 11 b.
- 9) HKA Nö. Ha. K 10/ A fol. 288.
- 10) Dieses Datum ergibt sich aus einer späteren Beschwerdeschrift der Bauern (Vgl. Franz, Bauernkrieg, Aktenband 1935, 36 Nr. 11 e). Das Datum dieses Stückes wurde von Franz jedoch irrtümlich auf Erchtag nach Urban bezogen. Erchtag vor Urbani wie es im Original heißt war der 20. Mai 1511. Kaiser Maximilian hielt sich am 20. und 21. Mai 1511 auch tatsächlich in München auf. Viktor Kraus, Itinerarium Maximilians I. 1508-1518. Archiv für österreichische Geschichte 87 (1899) 286.
- 11) Fast vollständig gedruckt bei Franz, Bauernkrieg, Aktenband 32 f. Nr. 11 a.
- 12) Gedruckt bei Franz, Bauernkrieg, Aktenband 34 Nr. 11 e.
- 13) So berichteten die Pfleger bei der Verhandlung in Kammer anfangs September 1511. Vgl. Franz, Bauernkrieg, Aktenband 37 Nr. 11 g. Die Armbrust wird als Stahel bezeichnet. Vgl. HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 236.
- 14) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 22 ff. gedruckt Franz, Bauernkrieg, Aktenband 36 Nr. 11 e; HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 54.
- 15) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 22 ff. u. 37 ff.; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 36 Nr. 11 e.
- 16) Schreiben von 1511 Juli 6, Innsbruck HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 10 Franz, Bauernkrieg, Aktenband 36 Nr. 11 f.
- 17) 1511 September 9 HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 12 ff. bes. 17 u. 40 ff. bes. 43; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 36 ff. Nr. 11 g.
- 18) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 12 ff. bes. 17 u. 40 bes. 43; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 36 ff. Nr. 11 g.
- 19) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 52.
- 20) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 30 ff. u. 34 ff. Diese fol. 36 datiert; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 38 Nr. 11 h.
- 21) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 235 u. 242.

- 22) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 52 ff. u. 56 ff. Teilweise bei Franz, Bauernkrieg, Aktenband 38 Nr. 11 i. Kaiser Maximilian zog von der Steiermark kommend in der zweiten Dezemberhälfte 1511 über Ischl, Gmunden, Lambach und Wels nach Linz, wo er sich vom 24. Dezember 1511 - 3. Jänner 1512 aufhielt. Sein Itinerar im Jänner 1512 war: Ebelsberg-Wels-Neubau (Sachsenburg)-Wels-Linz-Wels-Linz-Wels-Lambach-Vöcklamarkt-Mattighofen-Braunau. Kraus, Itinerar. AföG 87 290.
- 23) Da der Bericht noch nicht in die Hände des Kaisers gelangt war, schickte er ihm diesen ein zweites Mal. HKA Nö. Ha. K 10/ A fol. 48 ff.
- 24) 1512 Jänner 27, Pfarrkirchen HKA Nö. Ha. K 10/ A fol. 227.
- 25) 1512 Jänner 6, HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 227 ff.
- 26) 1512 Februar 22, HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 227 ff. Vgl. Zauner, Vöcklabruck 510.
- 27) Wolfgang Freytag, Bürger und Amtmann zu Gmunden besaß die kleine Herrschaft Waldbach in der OG Gschwandt. Vgl. Norbert Grabherr, Historisch-topographisches Handbuch der Wehranlagen und Herrensitze Oberösterreichs (Veröffentlichungen der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ur- und Frühgeschichte Bd. 7-8, Wien 1975) 57 7/1; Sebastian Paiss gehörte einem kleinen Rittergeschlecht an, welches die Herrschaft Mitterberg OG Rüstorf besaß; Zauner, Vöcklabruck 303, Grabherr, Handbuch 159 20/2; Georg Zollner, Bürger zu Gmunden; Hans Pinter war Richter zu Gmunden und besaß den kleinen Sitz Au bei Roitham; Zauner, Vöcklabruck 296 Grabherr Handbuch 36 13/1; Sigmund Gunschofer, Bürger zu Vöcklabruck war 1508 Stadtrichter gewesen, Zauner, Vöcklabruck 511 Anm. 12; 633 Anm. 158.
- 28) 1512 Februar 20, HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 231 ff.
- 29) HKA Nö. Ha. K 10/ A fol. 227 ff. In der Datierung Datum Buechaim am Sonntag vor Matthey apostoli anno etc. XII<sup>mo</sup> muss es anstatt Matthey richtig Mattheie heißen.
- 30) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 246 ff.
- 31) 1512 August 21 HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 235 ff. In einer zweiten Abschrift dieser Stellungnahme ist die der Pfleger von 1511 eingearbeitet. HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 250.
- 32) HKA Nö. Ha. K 10/ A fol. 258 ff.
- 33) 1512 August 24 HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 293 ff.
- 34) HKA Nö. Ha. K 10/ A fol. 286 ff.
- 35) HKA Nö. Ha. K 10/ A fol. 311 ff.
- 36) Vgl. Zauner, Vöcklabruck 407 ff. Ober ihre Bedeutung im Bauernkrieg Blickle, Revolution 2. Aufl. 40 ff. Dort auch weitere Literatur.
- 37) E. K. Mt. unndertenig, leibaigen Leut zu berurten dreyen Herrschaften und hinder den Grunt-herrn als Perckhaimer, Marx Hohenfelder und Joriger auch vil mer ander so die Leibleut nit haben wellen HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 7 u. 50; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 35 Nr. 11 c.
- 38) Franz, Bauernkrieg, Aktenband 34 Nr. 11 c.
- 39) Vgl. unten 106 ff.
- 40) Blickle, Revolution 2. Aufl. 44.
- 41) Für Kogl Oö. Weistümer 3 (Graz, Köln 1958) 370 Nr. 17 u. 290 Nr. 9.
- 42) Franz, Bauernkrieg, Aktenband 34 Nr. 11 c; HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 247.
- 43) HKA Nö. Ha. K 18/A fol. 258.
- 44) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 297.
- 45) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 7 f. u. 50; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 34 f. Nr. 11 c.
- 46) Zauner, Vöcklabruck 410.
- 47) Otto Brunner, Land und Herrschaft 5. Aufl. (Darmstadt 1973) 272 ff.
- 48) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 19 u. 24; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 32 Nr. 11 a 1; Brunner, Land und Herrschaft 295 u. 302.
- 49) Vgl. oben 97.
- 50) 1511 Juli 6 HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 10; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 36 Nr. 11 f.
- 51) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 31 u. 35; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 38 Nr. 11 h.
- 52) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 52v, 56v u. 246v.
- 53) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 247 f.

- 54) HKA Nö. Ha. K 10/ A fol. 13 ff. u. 40R ff.; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 36 f. Nr. 11 g 1.
- 55) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 240.
- 56) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 52v.
- 57) Brunner, Land 298; Georg Grüll, Die Robot in Oberösterreich (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 1, Linz 1952) 29.
- 58) vgl. Zauner, Vöcklabruck 329 und 330.
- 59) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 261, 303,
- 60) Günther Probszt, Maximilian I. und das Land ob der Enns. Oö. Heimatblätter 9 (1955) 221.
- 61) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 246.
- 62) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 246, 236 f., 293.
- 63) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 258.
- 64) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 259.
- 65) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 295.
- 66) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 311 ff.
- 67) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 20 und 25, Franz, Bauernkrieg, Aktenband 33 Nr. 11 a.
- 68) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 13 und 40; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 36 Nr. 11 g.
- 69) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 311 f. über den Mertl am Huttenberg der den Dienst in Vierern entrichten wollte vgl. fol. 247 f. Nr. 17.
- 70) HKA Nö. Ha. K 10/ A fol. 237, 239, 246, 258 f. u. 297, 300.
- 71) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 239, 259 u. 300.
- 72) Georg Grüll, Der Bauer im Lande ob der Enns am Ausgang des 16. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 11, Linz 1969) 131 ff. Franz Pagitz, Die rechtliche Stellung der Salzburger Bauern im Mittelalter und der frühen Neuzeit In: Alfons Dworsky und Hartmut Schider (Hg.) Die Ehre Erbhof (Salzburg und Wien 1980) 22 ff.
- 73) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 288.
- 74) Pagitz, Rechtliche Stellung 33 ff.
- 75) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 288.
- 76) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 31-35; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 38 Nr. 11.
- 77) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 53 u. 57 f.
- 78) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 259.
- 79) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 242, 286, 298 u. 311 ff.
- 80) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 31 u. 35; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 38 Nr. 11<sup>h</sup>.
- 81) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 260.
- 82) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 303.
- 83) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 246 ff. 250, 254, 258, 260, 298.
- 84) vgl. Grüll, Bauer 149 ff.
- 85) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 19 u. 24, 247, 258; Franz, Bauernkrieg, Aktenband 33 Nr. 11 a 4.
- 86) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 301, 260.
- 87) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 258.
- 88) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 248 Stellungnahme Polheims 239.
- 89) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 259.
- 90) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 5.
- 91) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 287.
- 92) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 318.
- 93) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 248.
- 94) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 249.
- 95) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 8, 260, 286, 301, 315 f.
- 96) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 29.
- 97) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 22 ff. u. 37 ff.
- 98) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 258.
- 99) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 261, 187, 304, 315.
- 100) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 52.

- 101) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 251.
- 102) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 315.
- 103) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 29.
- 104) Zauner, Vöcklabruck 214 ff.
- 105) Neue Zeitung von dem Bauernaufstand in Oberösterreich und Steiermark, von Dietrich Stemmer für den Herrn von Maßmünster im Elsaß geschrieben. Czerny, Erster Bauernaufstand 199 ff.; Günter Franz, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges (Darmstadt 1963) 309 Nr. 95.
- 106) Zauner, Vöcklabruck 218.
- 107) der dreyer Herrschaften Camer, Khogl und Frankenberg samt ander Pfarrmenig und Herrschaften unnderworffen im Landt ob der Ennß, so sich zu inen verbundenen und versamblet haben. Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/1/1 fol. 1ff. vgl. auch zum folgenden die Behandlung dieser Beschwerden bei Czerny, Erster Bauernaufstand 110 ff.
- 108) Der Schluss ihrer Bittschrift lautet: Hierauff rueffen und bitten wir zu Eur f. Dt. als unnsrem erblichen rechten von Gott gegeben Landtsfürsten unnd genedigisten Herrn durch Gotts Willen, Eur f. Dt. weil unns obangezaigt Articl unnd anndre Beschwerdt, dardurch wir all göttlich Ordnung unnd Gebot wider das heylig Evangeli unneßlich beschwerdt sein als Eur f. Dt. gehorsamen Unnderthan nach Vermög des heiligen Evangelii unnd Wort Gottes genediglich abthun, damit die christlich bruederliche Lieb in unns widerumb auf werde. Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/1/1 fol. 4.
- 109) Vgl. die Einleitung: ... unnsere grosse Beschwerung, damit wir lange Zeit von geistlichen unnd weltlichen Obrighaiten wider Gott, Ehr unnd Recht auch wider das heylig Evangeli unnd Wort Gots betragt worden. Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/1/1 fol. 1.
- 110) Karl Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung (Studien zur Reformationsgeschichte 1, Linz 1932) 399 ff. bes. 404 ff.
- 111) Georg Grüll, Bauernhaus und Meierhof (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 13, Linz 1975) 331 Nr. 11.
- 112) Franz, Bauernkrieg 10. Aufl. 174 f.
- 113) HKA Nö. Ha. K 10/A fol. 248; Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/1/1 fol. 2.
- 114) Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/1/1 fol. 2 u. 3 f.
- 115) Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/1/1 fol. 2v.
- 116) Blickle, Revolution 2. Aufl. 189 ff.
- 117) Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/1/1 fol. 2 f.; Blickle, Revolution 2. Aufl. 291 f.
- 118) Zu den Klagen der Attergauer, dass die Erbbriefe der Bauern hinsichtlich der Küchendienste nicht eingehalten würden vgl. Artikel 7 der 12 Artikel, über die Robot Artikel 6, über die Strafen Artikel 9 und über das zweitbeste Stück Vieh Artikel 11 (Blickle, Revolution 2. Aufl. 25 f. u. 293 f.).
- 119) Blickle, Revolution 2. Aufl. 293 f.
- 120) Math. 10; Georg Grüll, Bauernhaus und Meierhof (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs Linz 1975) 330 Nr. 4.
- 121) Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/1/1 fol. 2; Blickle, Revolution 2. Aufl. 292.
- 122) Vgl. Artikel 10 der 12 Artikel Blickle, Revolution 2. Aufl. 26 und 294.
- 123) Die 12 Artikel verlangten die Rückgabe der Wälder, soweit sie nicht nachweislich den Bauern abgekauft worden waren. Artikel 5 der 12 Artikel, Blickle, Revolution 2. Aufl. 29.
- 124) Zauner, Vöcklabruck 605 f.
- 125) Zauner, Vöcklabruck 587 ff.
- 126) Vgl. 1497 April 9, Innsbruck König Maximilian LA Ständ. Hs. 128; 1524 April 18, Erzherzog Ferdinand I. LA Ha. Greinburg Sch. P 1; 1525 März 28 Erzherzog Ferdinand LA Ha. Wagrein Hs. 24.
- 127) Zauner, Vöcklabruck 183 ff.
- 128) Alfred Hoffmann, Die Grundherrschaft als Unternehmen. In: Alfred Hoffmann, Studien und Essays 1 (Wien 1979) 296 ff.

- 129) Summarische Verantwortung auf der Unnderthanen unnder Camer, Kogl unnd Zwispaltn auch irer Consorten eingebrachte Beschwerden im Paurnaufstandt Anno 1525. Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1 fol. 5 ff. Czerny, Erster Bauernaufstand 117 ff.
- 130) Czerny, Erster Bauernaufstand 126 f.
- 131) Vgl. Aloys Starkenfels, Der oberösterreichische Adel. J. Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch Bd. 4 (Nürnberg 1894) 394
- 132) Grill, Bauernhaus 327.
- 133) Grill, Bauernhaus 330.
- 134) Grill, Bauernhaus 328 f.
- 135) Grill, Bauernhaus 329 f.
- 136) Julius Strnadt, Der Bauernaufuhr im Mühlviertel in den Jahren 1594-1597. 18. Ber. d. MFC (1858) 179 ff.
- 137) Czerny, Erster Bauernaufstand 189; Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1 fol. 31 ff.
- 138) Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1 fol. 9 ff.
- 139) Kurt Holter, Altpernstern (Schriftenreihe des Instituts für Landeskunde von Oberösterreich 4, Linz 1951) 18.
- 140) Strnadt, Bauernaufuhr, 18. Ber. MFC 180; Ludwig Veit, Passau. Das Hochstift (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern H 35, München 1978) 388 ff.
- 141) Grill Bauernhaus Wildberg 327 Nr. 1; Äußeres Amt Riedegg 328 Nr. 1; Amt Ottenschlag 328 Nr. 1; Lobenstein 329 Nr. 2; Pfarre Hellmonsödt 330 Nr. 2; Herrschaft Wildberg Riedmarkamt 331 Nr. 1.
- 142) Czerny, österr. Bauernaufstand 134.
- 143) Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1; fol. 32 Czerny, Erster Bauernaufstand 128 Anm. 1.
- 144) Grill, Bauernhaus 330 Nr. 4. Wie in den zwölf Artikeln wird auf Math. 10 verwiesen. Vgl. Blickle, Revolution 2. Aufl. 293 Art. 8.
- 145) Grill, Bauernhaus 331 Nr. 6.
- 146) Strnadt, Bauernaufuhr, 18. Ber. MFC 180 Nr. 6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Inhaber derselben das ganze Jahr umsonst arbeiten müssten.
- 147) Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1 fol. 32.
- 148) Holter, Altpernstern 23.
- 149) Grill, Bauernhaus 327 f.
- 150) Grill, Bauernhaus 327 ff. Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1 fol. 10 u. 31; Strnadt, Bauernaufuhr 18. Ber. MFC 179 Nr. 1.
- 151) Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1 fol. 9.
- 152) Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1 fol. 9. u. 31; Czerny, Erster Bauernaufstand 129.
- 153) Grill, Bauernhaus 329 Nr. 12; 331 Nr. 3 u. 9; Strnadt, Bauernaufuhr. 18. Ber. MFC 180 Nr. 7.
- 154) Grill, Bauernhaus 329 Nr. 3 u. 7, 331 Nr. 5; Strnadt, Bauernaufuhr. 18. Ber. MFC 180 Nr. 5; Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1 fol. 9 u. 31; Czerny, Erster Bauernaufstand 134.
- 155) Grill, Bauernhaus 328 Nr. 4, Czerny, Erster Bauernaufstand 134.
- 156) Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1 fol. 9.
- 157) Grill, Bauernhaus 331 Nr. 11; Strnadt, Bauernaufuhr. 18. Ber. MFC 180.
- 158) Grill, Bauernhaus 329 Nr. 1 und 330 Nr. 3.
- 159) Grill, Bauernhaus 330 Nr. 1.
- 160) Vgl. Blickle, Revolution 2. Aufl. 292 f.
- 161) Ober ihre Verbreitung Blickle, Revolution 2. Aufl. 90 ff.
- 162) Blickle, Erster Bauernaufstand 83 ff.; Abschr. 17. Jh. Stiftsa. Kremsmünster E/I/1 fol. 21.
- 163) Horst Buszello, Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung (Studien zur europäischen Geschichte 8, Berlin 1969) 77 ff.; Derselbe, Die Staatsvorstellung des „gemeinen Mannes“ im deutschen Bauernkrieg. HZ Beiheft 4 (1975) 273 ff.